

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 Oö. LVBG

Oö. LVBG - Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

1. (1)Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist. (Anm: LGBl.Nr. 81/2002)
2. (1a)Auf die Nebengebühren, Entschädigungen für Nebentätigkeiten und Sachleistungen sind die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen, ausgenommen jene über die Treueabgeltung, sinngemäß anzuwenden. (Anm: LGBl.Nr. 81/2002, 49/2005, 100/2011)
3. (2)Die Jubiläumswendung für den teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten ist nach jenem Teil des der Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes und der Kinderbeihilfe zu bemessen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht. (Anm: LGBl.Nr. 65/1995, 81/2002)
4. (3)Der Beitritt des Vertragsbediensteten zu einer Pensionskassenregelung, die vom Land Oberösterreich für seine Vertragsbediensteten mit einer Pensionskasse vereinbart wurde oder die von der bzw. dem Vertragsbediensteten verfügte Einbringung der Dienstgeberbeiträge in das Zeitwertkonto nach § 25c Abs. 2a schließt die Zuerkennung einer Jubiläumswendung aus. (Anm: LGBl.Nr. 23/2001, 121/2014, 76/2021)
5. (4)Liegen jedoch zwischen dem Tag des Beitritts zur Pensionskassenregelung oder zum Zeitwertkonto nach § 25c Abs. 2a und dem Tag, an dem die zeitlichen Voraussetzungen für die Jubiläumswendung erfüllt sind, neun Jahre oder weniger, gebührt die Jubiläumswendung bei entsprechender Dienstleistung zum Auszahlungszeitpunkt aliquot gemäß nachstehender Tabelle:

Zeitraum zwischen Beitritt und Fälligkeit der Jubiläumswendung	Prozentsatz der auszubehaltenden Jubiläumswendung
8 bis 9 Jahre	10 %
7 bis 8 Jahre	20 %
6 bis 7 Jahre	30 %
5 bis 6 Jahre	40 %
4 bis 5 Jahre	50 %
3 bis 4 Jahre	60 %
2 bis 3 Jahre	70 %
1 bis 2 Jahre	80 %
bis 1 Jahr	90 %

(Anm: LGBl.Nr. 23/2001, 100/2011, 76/2021)

1. (5)§ 17d Abs. 1 Oö. LGG gilt nicht bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt. (Anm: LGBl.Nr. 93/2009)
2. (6)§ 24a Oö. LGG gilt sinngemäß. Dies gilt ebenso für Personen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. LVBG. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)

In Kraft seit 27.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at